

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Paderborn am 17.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40877-25-600

Hier: Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 b BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen

Antragstellerin: Flütwind GmbH & Co. KG, Josefstraße 12, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Flütwind GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 15.07.2025 gemäß §§ 4 und 16 b BImSchG die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs durch Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt wurde.

Die Windenergieanlage soll in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 4 auf den Flurstücken 196, 192, 195, 197, 308, 310, 312 betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsbescheid enthält baurechtliche Auflagen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

18.12.2025 bis einschließlich 31.12.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gez.

Bröckling